

genauer Anführung der im Tauffcheine und in der Legitimationskarte enthaltenen Daten an das „Conscriptionsamt des Magistrates der Reichs-, Haupt- und Residenzstadt Wien“ und ersucht um Bekanntgabe, ob Johann Müller dort heimatberechtigt sei. — Und siehe, am Tage, an welchem das zweite Aufgebot vorgenommen werden soll, erhält er aus Wien die Mittheilung, der im Tauffcheine bezeichnete Johann Müller sei ein unbescholtener Geschäftsmann in Wien und bereits seit zwei Jahren verhehlicht; — der in der Legitimationskarte beschriebene Josef Müller aber sei wegen Verbrechens der . . . bereits seit 5 Jahren steckbrieflich verfolgt.

Wie Schuppen fällt es dem Pfarrer von den Augen. „Gott sei Dank!“ Sogleich wird die Braut von dieser Amtsnachricht verständigt. Der gewesene Bräutigam bleibt seit der „schönen Empfehlung“ aus. Eine dritte Verkündigung wird natürlich nicht mehr vorgenommen.

Nun aber setzen wir den Fall, der Pfarrer hätte sich mit dem Tauffcheine begnügt, und das Brautpaar getraut, und die Braut hätte den Consens nur dem unbescholtenen Johannes, aber nicht dem Verbrecher Josef geben wollen. Was wäre von dieser Eheschließung zu halten?

Sie wäre total ungiltig, sowohl in foro ecclesiastico, als auch in foro civili (austriaco.)

Daß sie ungiltig wäre in foro ecclesiastico, sagt, abgesehen von allen anderen diesbezüglichen kirchlichen Bestimmungen, klar der § 14 der Anweisung für geistliche Ehegerichte, welcher lautet:

„Bei dem Obwalten eines Irrthumes, welcher die Person des künftigen Ehegatten betrifft oder auf die Person zurückfällt, wird keine Einwilligung gegeben, und hiemit auch keine Ehe geschlossen. Nur der Irrthum in einer Eigenschaft, welche die einzige Bezeichnung der Person des künftigen Ehegatten ist, fällt auf die Person zurück.“

Daß diese Eheschließung auch in foro civili (austriaco) ungiltig wäre, geht aus der Entscheidung des k. k. obersten Gerichtshofes vom 9. December 1874, Z. 7205 (5555 G. U.) hervor, welcher zufolge ein Aufgebot (und die nachgefolgte Ehe), wobei auch nicht ein einziges Mal der rechte Name (statt des Taufnamens des steckbrieflich Verfolgten, jener des unbescholtenen Bruders) verkündet wurde, ungiltig ist.

Linz.

Pfarrprov. Ferdinand Stöckl.

XIII. (Auswärts beichten.) Das vierte Kirchengebot bezieht, dem „verordneten Priester“ wenigstens einmal im Jahre zu beichten. Unter dem „verordneten Priester“ wurde früher allgemein der eigene Pfarrer oder sein Stellvertreter verstanden. Die Folge davon war, daß die Ofterbeichten fast nur bei den eigenen Pfarrgeistlichen abgelegt wurden. Dieses hatte aus leicht ersichtlichen

Gründen viel für sich. Jedoch hat sich diese Praxis jetzt vielfach gänzlich geändert. Unter dem „verordneten Priester“ versteht man einen Priester, der von seinem Bischofe zum Beicht hören verordnet ist. Infolge dessen beichten die Gläubigen vielfach nicht mehr bei ihren Pfarrgeistlichen, sondern auswärts in anderen Pfarren, und erscheinen dann häufig an der Communionbank der eigenen Pfarrkirche, um sich trotz ihres aufrührerischen Lebens zum größten Aergerniß ihrer Pfarrgenossen von den eigenen Pfarrgeistlichen das heiligste Sacrament reichen zu lassen. Nach Empfang der hl. Sacramente setzen sie ihr altes Leben fort. Dieses dürfte bei der früheren Praxis nicht so leicht vorgekommen sein. Es ist selbstverständlich, daß das auswärtige Beichten, selbst zur Osterzeit, nicht ganz verhindert werden kann, ja, daß es nicht einmal gut wäre, wenn es geschähe, aber es würde vielleicht gut sein, zur alten Praxis zurückzufahren und das Beichten bei den eigenen Pfarrgeistlichen möglichst zu empfehlen.

Das vierte Lateranconcil erließ die Verordnung: „Omnis utriusque sexus fidelis omnia sua peccata confiteatur fideliter saltem semel in anno proprio sacerdoti . . . Si quis autem alieno sacerdoti voluerit iusta de causa confiteri peccata, licentiam prius postulet et obtineat a proprio sacerdote, cum aliter ille ipsum non possit absolvere vel ligare.“ Die Ertheilung der Absolution ist wesentlich ein richterlicher Spruch und kann deßhalb nur an Untergebenen bethätigt werden. Wer deßhalb keine Jurisdiction besitzt, kann sonach nicht gültig absolviren, denn Jurisdiction besitzen heißt so viel als Unterthanen haben, denen man als Vorgesetzter gegenüber steht mit dem Rechte, über ihr Handeln ein Urtheil fällen zu können. (Vgl. Conc. Trid. S. 14, c. 7.). Wie nun dem Papste die richterliche Gewalt über die ganze Kirche, dem Diöcesanbischöfe über sein Bisthum zukommt, so besitzt sie (in foro interno) der Pfarrer über jene, die inner seines Pfarrbezirkes den eigentlichen oder „uneigentlichen“ Wohnsitz haben, d. h. über seine Pfarrholden. Dieselbe ist eine ordentliche (j. ordinaria), d. i. die Pfarrer besitzen dieselbe kraft ihres Amtes, können dieselbe deshalb delegiren. Ohne diese Delegation der Betreffenden kann kein Priester gültig absolviren. Hiernach ist die Behauptung, der Pönitent unterordne sich dadurch, daß er sich dem Bußgerichte stelle, der Jurisdiction des Beichtvaters und werde dessen Unterthan, richtig zu stellen. Die frühere Praxis der Kirche macht das klar. Wollte Jemand außer seiner Pfarre beichten, so ließ er sich dazu vom eigenen Pfarrer die schriftliche Erlaubniß dazu geben. Dieses Verhältniß wurde im Laufe der Zeit, namentlich durch die Mönchsorden, gelockert, welche von mehreren Päpsten die Vollmachten erhielten, auch ohne Erlaubniß der bez. Bischöfe und Pfarrer in der ganzen Kirche Beicht zu hören.

Allmählig ging diese Praxis auch auf die Weltgeistlichen über, zwar ohne ausdrückliche, aber mit stillschweigender Erlaubniß des verordneten Priesters. Diese letztere wurde und wird als genügend erachtet, wie Sporer De poenit. n. 710. und St. Alphons VI, 570. sagen. Indes blieben die Gläubigen für den von der Kirche einmal jährlich vorgeschriebenen Empfang der hl. Sacramente an den eigenen Pfarrer oder dessen Erlaubniß gebunden. Eine wichtige Aenderung traf das Trienter Conc. In der Sess. 23. c. 15. d. r. bestimmt dasselbe u. a.: „... nullum etiam regularem posse confessiones saecularium, etiam sacerdotum, audire nec ad id idoneum, reputari, nisi aut parochiale beneficium aut ab episcopis per examen, si illis videbitur necessarium, aut alias idoneus judicetur et approbationem, . . . obtineat.“ Anfangs begnügten sich die Bischöfe mit der Approbation, wogegen sie die Verleihung der Jurisdiction den bez. Pfarrern überließen. Indes bald übertrug der Bischof als sacerdos proprius für das ganze Bisthum nebst der Approbation auch die Jurisdiction. Dadurch wurde das Recht der Pfarrer, die Jurisdiction zu ertheilen, gegenstandslos; nicht mehr der eigene Pfarrer, sondern der eigene Bischof des Pönitenten übertrug den fremden Priestern indirect die Vollmacht, seinen Untergebenen die Sacramente zu spenden; an die Stelle der streng abgegrenzten Pfarre trat allmählig das Bisthum, während die Grenzen der Pfarren in diesem Stücke mehr und mehr verschwanden. Es wurde in der ersten Zeit nach dem Trienter Concil zur Gewohnheit, ohne Rücksicht auf die eigene Pfarre und Diöcese, selbst im Ostern überall zu beichten, und daraus gestaltete sich das Recht, in der Wahl des Beichtvaters, bezw. des Ortes der Beichte ohne irgend welche gesetzliche Schranke vorzugehen.

Deshalb entschied die S. C. E. am 3. April 1584: „*Decretum Episcopi, in quo habetur, quod nullus Confessarius, etiam ab Ordinario approbatus, possit tempore paschali confessiones alicujus audire sine licentia proprii curati, nullo modo est observandum, cum satis valide faciat poenitens, deferendo parochio fidem confessionis auditae a persona approbata.*“ Vgl. St. Alphons n. 564. Bened. XIV. de S. d. l. 11. c. 14. n. 4. Die Päpste Clemens VIII. und Innocenz X. erließen Constitutionen in diesem Sinne. — Demnach steht es nach jetzigem kirchl. Rechte jedem Christen frei zu beichten, wo er will. Er kann mit ruhigem Gewissen seine Pfarre verlassen mit der ausdrücklichen Absicht, sich dem eigenen Priester zu entziehen, um einem fremden beichten zu können (vgl. Gury I, 473. 477.).

Die heutige Praxis ist weit entfernt, das Beichten bei den Pfarrgeistlichen zu urgiren; sie empfiehlt und schreibt vielmehr vor, daß namentlich zur österlichen Zeit fremde Beichtväter eintreten

sollen. Vgl. letz. Kölner Provincial-Concil p. 2. t. 2. c. 14. Daß die heutige Praxis mißbraucht werden könne, konnte man auch von der früheren sagen. Wie nahe lag nicht die Gefahr ungiltiger Beichten! Andererseits mußte bei der leider zunehmenden Lauigkeit der Christen die Erfüllung des Gebotes erleichtert werden. Die Kirche als die benigna mater trägt, ohne ihre Principien aufzugeben, der Schwachheit ihrer Kinder Rechnung. So sehr daher auch es zu bedauern ist, daß das frühere patriarchalische Wesen aufgehoben ist durch die Lage der Dinge, so wenig klug wäre es, gegen die bestehende Praxis, welche durch die veränderten Verhältnisse hervorgerufen ist, öffentlich zu sprechen, wenngleich das Festhalten an der eigentlichen Pfarrkirche recht nachdrücklich empfohlen werden kann. Was aber die öffentlichen Sünder betrifft, von denen früher die Rede war, so wird der Pfarrer gegen dieselben vorgehen nach den Regeln des kirchlichen Rechtes und der Pastoralflugheit. (Auszügl. aus „Münst. Pastoralbl.“ J. 21. Nr. 3.)

Freistadt.

Prof. Dr. Kerstgens.

XIV. (Ein Pathe darf nicht präsumirt werden.)

S. ist als Taufpathe für ein Kind in einer etwas entfernten Pfarrei bestimmt. Da er durch seinen Beruf gehindert, nach zwei Tagen noch nicht eingetroffen ist, so werden die Angehörigen des Kindes des Wartens überdrüssig und wählen als Pathin anstatt des S. die A., Schwester der Kindesmutter, zur Pathin, jedoch da dieselbe gleichfalls weit entfernt ist, ohne deren Wissen. Als Stellvertreterin fungirt die Großmutter. Kaum sind aber zwei Stunden nach der Taufe vergangen, da erscheint S. Er ist nicht unzufrieden, daß das Kind schon getauft ist und übergibt den Eltern einen Frauenthaler sammt einem kunstvollen Bildchen als Andenken für seinen Täufling. In der Verlegenheit nehmen sie es an, ohne ihn über die geschehene Aenderung aufzuklären und bitten nun, daß S. statt A. als Pathe eingetragen werde. Wer ist nun Pathe?

Es wäre jedenfalls schwierig, S. als Pathen anzuerkennen; denn da er zur Zeit der Taufe nicht als Pathe bestimmt war, und wenn er es gewesen wäre, der Großmutter keinen Auftrag ihn zu vertreten gegeben hatte, noch auch diese ihn vertreten wollte, so fehlen alle Erfordernisse zur giltigen Pathenschaft.

Es käme nun die A. in Frage. Die Lösung wird davon abhängen, ob jemand ohne sein Wissen giltig zum Pathen erwählt werden könne, die nachträgliche Genehmigung vorausgesetzt. Dieser Fall dürfte sich in der Praxis nicht selten ereignen. Die Pathenschaft ist, um ein Princip für die Lösung zu finden, nicht ein bloßes Rechtsverhältniß, das durch Einwilligung der berechtigten Theile herbeigeführt wird, sondern dasselbe hat die Mitwirkung der